



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999 Mail: HauptmannRente@aol.com

# Wissenswertes

Ausgabe Juni 2011

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Obwohl das Versorgungsausgleichsgesetz schon seit mehr als 1 ½ Jahren anzuwenden ist, sind noch immer VIELE Fragen offen, die weder die Versorgungsträger, die Familienrichterinnen/richter, die Verfasser von Kommentaren noch Sachverständige beantworten können. Sie können diese Fragen (noch) nicht beantworten, da auch die Gerichte keinen „Wegweiser“ (keine Entscheidungen) getroffen haben. Allerdings tun sich ALLE schwer, bei diesen – vermutlich – offenen Fragen die RICHTIGE Anwendung vorzunehmen.

Einige Fragen wären m.E. noch „höchstrichterlicherseits“ zu klären:

Sachgerechte Behandlung von fondsgebundenen Zusagen (Wertschwankungen nach Erteilung der Auskunft, Wertveränderungen zwischen Beschluss und Umsetzung)

Klärung bei Riester-Verträgen (Aufteilung der Zulagen, Meldung der Anrechte gegenüber ZfA, steuerliche Situation)

Direktzusage und Rückdeckung(sversicherung)

GmbH-Geschäftsführerversorgung mit/ohne ausreichende Rückdeckung

Berücksichtigung von Bezugsgrößen für "Bewertungsreserven und Schlussgewinnen"

Großer zeitlicher Abstand zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Entscheidung (eigene Rentenzahlung, Rentenzahlung an Hinterbliebene, Verzinsung, Ermittlung des Kapitalwertes)

Was sind "gleichartige" Anrechte?

Vorgehensweise im Abänderungsverfahren, wenn Ende der Ehezeit z.B. 30 Jahre zurück liegt (Berechnung des Kapitalwertes, Verzinsung)

Was passiert, wenn im Abänderungsverfahren die interne Realteilung durchgeführt wird und nur eine Altersversorgung gewährt wird, obwohl die Berechtigte bereits Rente wegen Erwerbsminderung – erhöht um den bereits durchgeführten Versorgungsausgleich - erhält? Ist dies in einem solchen Fall ein „Beratungsfehler“?

Wie kann eine ausgleichsberechtigte Bezieherin von Altersrente vor finanziellem Schaden bewahrt werden, wenn der Versorgungsträger wegen noch nicht existierender Teilungsordnung (noch) keine Auskunft erteilen kann/will? Kann der Versorgungsträger zur Auskunft gezwungen werden? Schadensersatz für Ausgleichsberechtigte?

„Undurchsichtige“ Kapitalwertermittlung, kein „einheitlicher“ Zinssatz, keine Angaben zur Höhe des RENTENBETRAGES (nach Rückrechnung des Kapitalwertes in einen Rentenbetrag zugunsten der ausgleichsberechtigten Person) vor der rechtskräftigen VA-Entscheidung

Klärung in Bezug auf „unterschiedlichste“ Kosten bei interner Realteilung (zwischen 0,00 € und 6.000 €)

In welcher Höhe ist der Beitrag zur privaten Krankenversicherung bei der Ausgleichsrente zu berücksichtigen?

**Sachverhalt:**

Berechtigte (67 Jahre) erhält Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F. in Höhe von 400 €. Die Altersrente wird seit 2008 gezahlt. Früherer Ehemann stellt Antrag auf Abänderung am 10.4.2010. Entscheidung erfolgt am 10.5.2011. Nach § 226 Abs. 4 FamFG wirkt die Abänderung auf den Ersten des Monats nach Antragstellung (1.5.2010) zurück. Der Rentenversicherungsträger hebt den Altersrentenbescheid für die Berechtigte ab dem 1.5.2010 auf und kürzt somit deren Altersrente, da die Erhöhung aufgrund § 1 Abs. 3 VAHRG a.F. ab dem 1.5.2010 nicht mehr vorzunehmen ist.

**Frage:** Der betriebliche Versorgungsträger (öffentlich-rechtlicher Vers.Träger) hat sich für eine externe Realteilung entschlossen. Diese ist auch durchzuführen. Ab wann erhält die Berechtigte ihre Altersrente aus dieser externen Realteilung, die nicht (mehr) in der gesetzlichen Rentenversicherung sondern NUR bei der Versorgungsausgleichskasse stattfinden kann. Kann es richtig sein, dass die Altersrente erst ab **Durchführung der externen Realteilung** beginnen wird, so dass sich die Frage stellt, was die Berechtigte in der Zeit vom 1.5.2010 bis z.B. 1.7.2011 (Erster des Monats nach Rechtskraft der VA-Entscheidung) erhält.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*